

enge Wechselverhältnis von Innen- und Außenpolitik verwiesen. So ist allgemein bekannt, daß die Hochrüstungspolitik der BRD-Regierung unmittelbar zu einer Reduzierung staatlicher Sozialausgaben führt, d. h. die Kosten müssen in erster Linie von den Werktätigen getragen werden. Ein Streik gegen diese Politik ist auch — u. U. in erster Linie — ein Streik gegen den Sozialabbau und zur Verbesserung der Lebensbedingungen.¹⁹ Ebenso verhält es sich mit Streiks gegen die Einkommenspolitik des Staates, gegen Preissteigerungen, gegen reaktionäre Lehrstellenpolitik, für Reformen auf dem Gebiet des Steuersystems, im Sozialfürsorgebereich, zur besseren materiellen Absicherung der Arbeitslosen, für die Erweiterung demokratischer Mitbestimmungsrechte auch durch die Gesetzgebung — um nur das Wichtigste zu nennen. In all diesen Fällen ist der Staat unmittelbar Adressat des Streikkampfes.

Besonders demagogisch ist die These des BAG, der politische Streik verletze Prinzipien der parlamentarischen Demokratie, da die Werktätigen hierdurch über die Wahlen hinaus Einfluß auf die Staatspolitik nehmen könnten, während den Unternehmern eine solche Möglichkeit nicht offenstehe. Genau das Gegenteil ist doch der Fall! Die Werktätigen sind darauf angewiesen, zu außerparlamentarischen Kampfmethoden zu greifen, und ihre Forderungen erreichen dadurch im bürgerlichen Parlament bestenfalls eine größere Aufmerksamkeit. Demgegenüber sind die Unternehmerverbände eine Art Scharnier zwischen Monopolen und Staat: inhaltlich und organisatorisch eng mit dem imperialistischen Staatsapparat verflochten, setzen sie mit diesem und mit anderen Einrichtungen des politischen Systems die Interessen des Monopolkapitals in Staatspolitik um.

Die Gewerkschaften befinden sich objektiv im Gegensatz zu den Einrichtungen des politischen Systems, die der Machtausübung durch die herrschende Klasse dienen. Als Organisationen der Arbeiterklasse stehen ihnen solche Einflußmöglichkeiten nicht offen. Es ist deshalb ein von bürgerlichen Ideologen geprägtes Scheinbild, wenn auf der Grundlage der Pluralismus-Theorien und in jüngster Zeit vor allem der Korporatismus-Konzeptionen behauptet wird, Unternehmerverbänden wie Gewerkschaften sei ein annähernd gleicher Anteil an der politischen Macht zugewiesen, ja, die Gewerkschaften hätten eine „ideologische, massenintegrative“ Funktion und seien gewissermaßen „ein Stütze Staat selbst“.²⁰

4. Beamte dürfen nicht streiken.

Das BAG und die bürgerliche Theorie stützen sich bei dieser These auf „hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“ und darauf, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes — hier ist sogar begrifflich jeder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gemeint — „hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe erfüllen“ und deshalb in einem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ stehen. Um der Funktionsfähigkeit dieses Teils des Staatsapparats willen müsse der Streik in diesem Bereich verboten sein.

Obwohl der öffentliche Dienst im großen und ganzen eine Stütze des staatsmonopolistischen Systems ist — die letzten Streiks in diesem Bereich waren die nichtgewerkschaftlichen Aktionen der Fluglotsen 1973, die mit Dienst nach Vorschrift („go slow“) und Krankfeiern („go sick“) eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und verschiedener sozialer Regelungen zu erreichen versuchten, sowie kurze Demonstrationstreiks der beamteten Lehrer in verschiedenen Ländern der BRD —, wächst auch in dieser Bestätigtengruppe die Unzufriedenheit mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten, den stärkeren Arbeitsbelastungen und Rationalisierungen, auf die sie mit eigenen Forderungen, notfalls eben auch mit Streiks, reagieren wollen. Es ist deshalb verständlich, wenn die Beamten, zu denen u. a. auch Lehrer, Post- und Bahnbeamte gehören, in dieser Hinsicht denjenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes gleichgestellt sein wollen, die dem Tarifsystem unterliegen. Dies zu verhindern und zugleich zu erreichen, daß sich der Streik als Möglichkeit kämpferischen Handelns gar nicht erst im Bewußtsein der Beamten festsetzt, ist erklärtes Ziel der Monopolbourgeoisie.

Zutreffend weisen demokratische, den Gewerkschaften nahestehende Juristen in der BRD darauf hin, daß nach dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes selbstverständlich auch den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und damit auch den Beamten das Koalitionsrecht zusteht²¹, was die Koalitionsmittel (also auch den Streik) einschließt. Dies gilt schon ganz und gar für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst (Post, Verkehrsbetriebe), denen unter Hinweis auf eine mögliche Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse und auf ein angeblich besonderes Dienst- und Treue-

verhältnis, in dem sie sich befänden, das Streikrecht ebenfalls streitig gemacht wird.

5. Der Streik muß nach Mitteln und Zielen in einer sozialen Verhältnismäßigkeit stehen.

Mit dieser Generalklausel hat das BAG in verschiedenen Urteilen — insbesondere in denen vom 21. April 1971 und vom 10. Juni 1980 — das Streikrecht weiter eingegrenzt. Unter dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Übermaßverbot versteht das BAG folgendes: Ein Streik darf nur dann begonnen und weitergeführt werden, wenn er nötig und geeignet ist und im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (Prinzipien der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Proportionalität). Er muß rechtmäßige Kampfziele anvisieren, baldigst den „Arbeitsfrieden“ wiederherstellen wollen, das letzte mögliche Mittel des Arbeitskampfes sein (sog. Ultima-ratio-Prinzip als Teil des Prinzips der Erforderlichkeit) und nach den Regeln eines fairen Kampfes geführt werden.

Mit diesen Urteilen des BAG nahm nicht nur die Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet des Arbeitskampfes zu, sondern es wurde auch eine Zäsur im gesamten Tarifvertragssystem herbeigeführt: die Kampforderungen der Werktätigen wurden einer Kontrolle auf ihre Angemessenheit hin unterworfen, und den Gewerkschaften wurde ein Kampfverhalten vorgeschrieben, das die Streikgafantie des Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes auf den Kopf stellt. Von der Formel „Übermaßverbot“ soll eine disziplinierende Wirkung auf die Gewerkschaften ausgehen, ohne daß repressive Maßnahmen erforderlich sind. Die Monopolbourgeoisie baut auf die aus dem „Übermaßverbot“ abgeleiteten Möglichkeiten, die Organisationen der Arbeiterklasse wie jeden einzelnen Gewerkschafter ideologisch im Sinne eines „Gerechtigkeitsverhaltens“ zu beeinflussen und sie so zu manipulieren, daß sie von unerwünschten, für rechtswidrig erklärten Kampfmaßnahmen absehen oder sich wenigstens eine bestimmte Streiktaktik vorschreiben lassen. Es ist in der Tat so: Je eingengter und risikoreicher die gewerkschaftlichen Kampfmöglichkeiten sind, desto schwächer ist die Position der Gewerkschaften bei Tarifverhandlungen.

Weitere Möglichkeiten zur Einschränkung des Streikrechts

Über die vorstehend genannten Maßstäbe für die Rechtmäßigkeit eines Streiks hinaus gibt es in der BRD noch eine Reihe weiterer Tatbestände, mit deren Hilfe das Streikrecht eingeschränkt wird. Im Überblick seien folgende genannt:

1. Die sog. Friedenspflicht untersagt den Gewerkschaften während der Laufzeit eines Tarifvertrags Arbeitskämpfe während der Laufzeit eines Tarifvertrags. Der zwingende Charakter dieser „Friedenspflicht“ wird aus dem Wesen des Tarifvertrags, aus seiner Ordnungsfunktion und aus gewohnheitsrechtlicher Geltung abgeleitet.

2. Das sog. Schlichtungsverfahren wird als eine besondere Methode der friedlichen Beilegung von Tarifstreitigkeiten und des Abschlusses von Tarifverträgen gehandhabt (z. B. bei den Streikämpfen der IG Druck und Papier und der IG Metall im Jahre 1984). Das BAG hält vor dem Streik (als ultima ratio) nach Ausschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten erst noch ein Schlichtungsverfahren für erforderlich!

3. Die Urabstimmung über einen Streik, die eine absolut gewerkschaftsinterne Angelegenheit ist, wird vom BAG ohne rechtliche Grundlage zur Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines Streiks erklärt. Gegenwärtig fordern einzelne Unternehmer sogar eine allgemeine Pflicht zu statuieren, wonach alle Beschäftigten eines Tarifgebiets, also auch diejenigen, die nicht Mitglied der Gewerkschaft sind, an der Urabstimmung teilnehmen müssen.

4. Streiks dürfen nicht gegen die „guten Sitten“ verstoßen; dem Kontrahenten dürfen nicht in „sittenwidriger Weise“ Schädigungen zugefügt werden. Dieser Tatbestand, der dem Gericht einen besonders weiten Spielraum bei der Beurteilung von Streiks bietet, wurde z. B. beim Fluglotsenstreik im Jahre 1973 bejaht.

5. Besondere Beachtung verdienen schließlich die vom Strafrecht der BRD gezogenen Streikgrenzen. Die Strafbarkeit streikender Werktätiger ist hier vor allem unter dem Ge-

is. Erinnert sei an die fünfminütige Arbeitsruhe für den Frieden und gegen die Stationierung von US-amerikanischen Mittelstreckenraketen auch auf dem Territorium der BRD, die als politischer Demonstrationstreik neue Möglichkeiten für die Organisation politischer Streiks generell bietet.

20. Zur Auseinandersetzung mit diesen Konzeptionen vgl. G. Hautsch, „Integrationismus und Korporatismus“ in: Marxistische Studien, Jahrbuch des IMSF 4/1981, Frankfurt a. M., S. 222.

21. Vgl. W. Däubler, a. a. O., S. 225 ff.